

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel**

von Kilchberg, Rüneburg und Zeglingen

Bruckner, Daniel

Basel, 1762.

Wiesen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11686



Unendlicher Schöpfer! Allmächtiges Wesen!
wie hast Du den Weltbau so prächtig erlesen!
die menschlichen Sinne verlieren sich ganz.

§§ Giesen.

Aus der Abhandlung des Siggöus, welche in dem XVII. Stücke unserer Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel vorgekommen, ist auf das deutlichste enthalten, wie so wohl die Herrschaft Giesen

WIRREN

ye in
eiten
das
haf
uns



WIESEN.



1. Wiesenflüe . 2. Olten . 3. Arburg . 4. Rud. AltWartburg . 5. Neu Wartburg oder
Säli Schloß . 6. Zofingen . 7. Wicken . 8. Sursee . 9. Schneegebürge .
Cm. Büchel del. J. Rod. Hölzhalb sculp.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include the name 'W. ...' and 'Landesbibliothek Oldenburg'.



Farnsburg als die Landgrafschaft des Siggöus in dem Jahre 1461. mit allen Rechten von dem Köbl. Stände Basel erkaufte und erhalten worden.

Die allda angeführten wichtigen Urkunden bestimmen die Gränzen dieser Landgrafschaft und deren Rechte auf das allerdeutlichste; sie beschreiben selbige in dieser Gegend folgendermassen:

„ Unz do die Ergenz entspringet unz den Tobel uf unz uf Schochmatt uf den Grat der Höhe und denselben Grat und die Höchinen iemerme us, unz das sich die Wasserseigenen und Schneeschmelzenen teilent, ein Teil in den Rin und der ander Teil in die Aren: uf dem Teil des Rines zwischen Zeglingen und Loschdorf die Gebürg und den Grat us, für Froburg über, unz zu den Blatten ob dem Keppelein uf dem nideren Hauenstein re. das ist bey Homburg.

Nun in diesem Bezirke ob Zeglingen und Leuzfelingen, ligt der Bann des Dorfs Wiesen vollkommen eingeschlossen und ist aller Orten mit den hohen Herrlichkeits-Steinen, so die Landgrafschaft des Siggöus ausmarchen, umgeben.

Es sind aber die Rechte über die in dieser Landgrafschaft ligende Ort und Dörfer, wie in vorge-

vorgemelter Abhandlung zu ersehen, folgende, so nunmehr Lobl. Stand Basel gebühren;

1. Alle Hochgebürge, Hochwälder.
2. Item alle Bischenzen, Wasser und Wasser-
runffen.
3. Alle Erzgruben, Stein, Eisen, oder was die
bringen.
4. Alle hergekommene Leute und Bancharten, die
in der Landgraffschaft wohnen oder gese-
sen sind.
5. Alle Wildbänne über Gewilde und Federspiel.
6. Alle Stöck und Galgen.
7. Alle Geleit und Zölle.
8. Alle gefundene und verborgene Schätze, all ge-
fundenes Guth unter der Erden und von
schädlichen Leuten und schädlicher Leute Gut
über die gerichtet wird oder die böse Lüm-
den fliehend, alles verstholen, verborgen
und funden Gut in der Landgraffschaft.
9. Alle Mäße, Massen und Fäche.
10. All Mulaffe.

11. Auch soll niemand keine missethätige Sach in der Landgraffschaft gethan, noch schädliche Menschen darinnen, noch ihr Gut, was einem Landgrafen zugehört nicht helfen verrücken noch heimlich hinlegen bey Leibe und Gut, noch bey solchen Schulden, darinn der missethätige Mensch ist.
12. Wer auch in den Wildbännen frevlet und tagelte thut, jagt oder wildnet ohne Urlaub des Landgrafen, der bessert dem Landgrafen Zehen Pfund, und wer ihme dessen hülffet, bessert jeglicher als viel:
13. Auch so mag ein Landgraf einen Landtag gebieten, wenn ihn des die Nothdurft dunket, und auf welche Dingstadt in der Landgraffschaft er will; „wenn denn er, oder
„sein Bott den Leuten in der Landgraffschaft
„gefassen auf den Landtag bietet, der soll dahin auf den Landtag kommen, zu Gerichtzeit und dem Gerichte warten unz der Richter aufsteht, wer es nicht thut, der ist dem Landgrafen 3 fl . guter Münz und ein Helbling verfallen z. z.

Auf diesem Landstage, worinnen die vorgemelten Rechte in dem Jahre 1376. bestätigt worden, waren

ren nebst vielen andern gegenwärtig und haben
teils das Urteil selbst mitsprechen helfen

Hemman von Bechburg, Fryer.

Jakob von Riehnberg, Ritter.

Hemman von Offenthal.

Berchtold Stulinger, Schultheis zu Olten

Conrad Bole.

Heinrich Buman von Olten.

Dise Rechte sämtlich haben die Landgrafen hiemit auch die leztern, so um dise Zeit und nach werts gelebt, als die Grafen von Thierstein, die Freyherrn zu Falkenstein und denn die Löbl. Stadt Basel, welche in ihre Rechte durchaus eingetreten jeweilen ausgeübet.

Weil nun das Dörflin Wiesen in diser Landgraffschaft ligt, so war es hiemit auch disen Rechten unterworfen.

Es übte also die Stadt Basel von dem Jahr 1461. an, alle Rechte der Landgraffschaft zu Wiesen aus, und nur darum, weil sie die Rechte als Landgrafen mit den übrigen Landsrechten der Herrschaft Farnsburg zugleich durch ihre Obervögte an Farnsburg ausüben, hiemit dise unterschiedene Rechte gleichsam vermischen lassen, mag es gekom-

men

men seyn, daß auswertige Herrschaften und Stände in folgenden Zeiten die Rechte der Landgrafschaft gleichsam vergessen und daher auch mit Hochlöbl. Stände Solothurn einige Anstände wegen diesem Dorfslein sich ereignet haben.

Der Anfang des Sechszehenden Jahrhunderts war der glückliche Zeitpuncte, worinnen alle dazumahl zwischen den Löbl. Ständen Basel und Solothurn obwaltende Anstände, wegen den Gränzen überhaupt, den Leibeigenen, und wegen Wiesenfreund- und genössisch bengelegt worden.

Betreffend dieses Dorf, welches zu diser Zeit aus 6. Strohhütten bestunde, ist, nachdeme vorhin auf verschiedenen Zusammenkünften von beyder Löbl. Orten Abgesandten nebst andern Anständen auch diser in Bewegung kommen, in dem Jahre 1528. Namens beyder Löbl. Ständen, von den Herren Caspar Schaler damahligen Stadtschreiber zu Basel und Herrn Georg Hertwig Stadtschreiber zu Solothurn in der Stadt Basel Donstags an St. Philips und Jakobs der zween Zwölftoten Abend ein Vertrag geschlossen worden:

1. „ Daß die hohe Herrlichkeit als das Malefiz
- „ und was Leib und Lebens Verwirrung
- „ Form der Rechten nach anbetrifft, samt

[8 I]

„ den

- „ den Hochwälden, Wildpännern, Hagen,
 „ Jagen; so weit der Stadt Basel Höhe
 „ Herrlichkeit zu Wiesen reicht, samt den
 „ Rutenen und deren Nutzung, der Löbl.
 „ Stadt Basel in Ewigkeit zugehören und die
 „ Leute dises Dorfs ohne derselben Erlaub-
 „ nus nichts ausreuten sollen ic.
2. „ Daher auch kein Bauholz ohne Bewilligung
 „ des Obervogts auf Farnsburg fallen, und
 „ die Fehlbare wie andere, so in der Grafschaft
 „ Farnsburg fehlen, angesehen werden; doch
 „ können sie das nöthige Brennholz umhauen
 „ und den Waidgang, wie dessen Bezirk
 „ wird ausfindig gemacht werden, nutzen.
3. „ Die Nidern Gerichte, samt allen Freveln
 „ bis an das Malefiz, desgleichen das Um-
 „ gelt, die Appellationes und anders, darzu
 „ die armen Leute in disem Dorfflein jetz und
 „ hienach geseßen, einer Löbl. Stadt Sol-
 „ thurn in die Ewigkeit verbleiben,
 „ doch solle kein neuer Zoll allhier aufge-
 „ richtet werden.
4. „ Sind dise Leute dem Obervogt auf Farn-
 „ burg zu frohnen noch zu hagen nicht schul-
 „ dig, sie thuen es denn williglich und gern.
 „ Ubrigens

- „ Ubrigens diser Vertrag den beyden Löbl.
 „ Ständen an ihren übrigen Rechten und
 „ Gerechtigkeiten kein Nachtheil noch Scha-
 „ den bringen.

Der Solothurnische Geschichtschreiber Franciscus Zafner, welcher in dem Jahre 1666. seine Chronick herausgegeben, meldet darin, daß der Hochlöbl. Canton Solothurn das Dorf Wiesen von Herrn Heinrich von Dffringen erkaufte, und daß dieses Dorf seine eigene Edelleute gehabt habe.

Als zwischen den Baslischen Dörfern Leuffel und Hefelfingen und diesem Dorf Wiesen wegen dero Bann und Waidgang ein Anstand sich erhoben, waren beyderseits die erforderlichen Schiedsleute ernamset und zu dem Obmanne Hr. Nicolaus Hunziger Seckelmeister und des Rahts zu Urau erwöhlet, welche dise Gemeinden unter einander verglichen haben.

Das hierüber aufgerichtete und besigelte Instrument ist von dem 6. Aprill des 1576. Jahrs.

Kraft des vorgemelten Vertrags hat die Stadt Basel ihre Oberherrlichkeitsrechte bey ereignenden Anlässen besonders in dem Jahre 1601. wider einen Mann, der seiner verstorbenen Frauen Schwester mißbrauchet, ausgeübet,

Und in dem Jahre 1705. ihre Zinse allhier durch ihren Stadtschreiber zu Liesal, in Befehl des Herrn Obervogts von Gösigen, frischerdingen berainigen lassen.

Als in den Jahren 1524. 1673. und 1692. dieses Dörflein durch Feuersbrunst Schaden erlitten ist den Beschadigten von Seiten der Stadt Basel tröstlich beygesprungen worden.

Die Leute zu Wiesen gehörten ehemahls zur Pfarre Leuffelfingen, und sind auch vor der Kirchen-Verbesserung dahin zum Gottesdienste gegangen;

Als aber die Reformation in der Landschaft Basel zu Stande gekommen, so ist den Leuten zu Wiesen von dem Löbl. Stande Solothurn anbefohlen worden, diese Kirche zu verlassen und nach Trimbach zum Gottesdienste zu gehen; weil nun ein Löbl. Stand Basel solches nicht zugeben wollte, so waren hierüber in den Jahren 1535. 1536. und 1537. von den Gesandten beyder dieser Löbl. Orten verschiedene Zusammenkünfte gehalten; und in der letztern, so zu Basel in dem Aprillmonat des 1537. Jahrs beschehen, von den Gesandten einander diese Erklärung gethan:

„ Das

„ Das eine ehrsame Stadt Basel ihren lie-
 „ ben Endsgenossen von Solothurn zu freundli-
 „ chem Wohlgefallen gütlich bewilligen und nach-
 „ lassen sollen, daß die ehrbaren Leuthe zu Wiesen,
 „ wie sie den durch ihre Herren bescheiden,
 „ wol mögen gehn Trimbach zu Kilchen gan;
 „ also lange, bis daß die streitigen Religions-
 „ sachen künftiglich durch die Güte Gottes vergli-
 „ chen und beyde Städte in den Händeln christ-
 „ lichen Glaubens wiederum vereinbahrt werden;
 „ so daß, als gütlich zu verhoffen, geschehen; daß
 „ dann die von Wiesen ohne alle Mittel, wiede-
 „ rum gen Leuffelsingen in ihre rechte Pfarre gehn
 „ und gehören; und daß auch dises gütlich Nach-
 „ lassen einer Stadt Basel an ihren hohen Obrig-
 „ keiten, darzu der Pfarrkirche zu Leuffelsingen an
 „ ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Kleinen
 „ und grossen Zehnden in Zwing und Bann Wi-
 „ sen, ohne allen Schaden und Nachtheil seyn ic.

Das bis anher ohnbekannte Wappen der Edeln
 von Wiesen ist diser Abhandlung vorgesezt worden.



[8 L] 3

Scatur



Was sagt uns doch der Vögel Singen,
 Umsonst singt nicht ihr Mund so schön;
 ihr Herz muß den Gesang verstehn,
 sonst würd ihr Lied so schön nicht klingen.
 Allein wer gibts dem Herzen ein,
 wer lehrt das Herz aus ihnen singen?
 Sollts nicht die Liebe seyn?

Gellert.

Vögel.

der sogenannte Stein-

Adler

der kurzschwänzige Adler.

Aquila fulva,
 Jovis ales.

Amsel,

verschiedener Gattungen.

Merula.

Gold = Amsel, Wasser = Amsel

Ringelamsel,

Merzins